

Übersicht Sprachkenntnisse für die konsekutiven Masterstudiengänge

Masterstudiengang	Deutschkenntnisse	Englischkenntnisse
Intelligente Systeme	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Informatik	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Medieninformatik (Online)	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Digital Technologies	min. Deutschkenntnisse auf B1 und Englischkenntnisse auf B2 oder min. Deutschkenntnisse auf B2 und Englischkenntnisse auf B1	min. Deutschkenntnisse auf B1 und Englischkenntnisse auf B2 oder min. Deutschkenntnisse auf B2 und Englischkenntnisse auf B1
Systems Engineering	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
International Law and Business	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. B2 • siehe Anlage 2*
Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Finance, Tax and Company Law	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. B2 • siehe Anlage 2*
Präventive Soziale Arbeit	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Energiesysteme und Umwelttechnik	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Führung in Dienstleistungsunternehmen	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Kommunikationsmanagement	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Mediendesign	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Verkehr und Logistik	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Wasserwirtschaft im globalen Wandel	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Fahrzeugtechnik	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Strategisches Management	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	
Berufspädagogik für Gesundheitsberufe	min. DSH-2 siehe Anlage 1*	

*weitere anerkannte Sprachzertifikate

Stand: 05.08.2025

Anlage 1

Deutsche Sprachkenntnisse und DSH-Prüfung

Um an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften studieren zu können, ist für ausländische Studienbewerber/innen ein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch und folglich sind gute deutsche Sprachkenntnisse eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium.

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse können Sie nachweisen durch

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe)
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (**DSH 2**)
- den TestDaF (nur bei Erreichen von insgesamt 16 TDN)
- Telc Zertifikat Hochschule C1
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber/innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- das Goethe-Zertifikat C2
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht

Es ist kein Sprachzeugnis erforderlich, wenn die*der Studienbewerber*in

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland vorweisen kann (Abschlusszeugnis als Nachweis).
- einen Abschluss an einer Schule, Hochschule, Universität vorweisen kann, an welcher die Unterrichtssprache Deutsch ist (bspw. Transcript of Records als Nachweis).
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Kopie des Personalausweises als Nachweis).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ehrentraut: i.ehrentraut@ostfalia.de

Anlage 2

Englischkenntnisse

Nachweis der Englischkenntnisse der Stufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

Folgende Möglichkeiten bestehen die erforderlichen Englischkenntnisse nachzuweisen:

- 1) **Schulzeugnisse**, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.

Diese Dauer können Sie wie folgt belegen:

Ihr Abschlusszeugnis enthält einen Satz, der Ihnen den Besuch des Unterrichts der geforderten Sprache über die geforderte Länge bestätigt.

Haben Sie den Unterricht in der geforderten Sprache über die geforderte Länge besucht, dies wird aber nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen, so senden Sie uns bitte eine einfache Fotokopie der Jahreszeugnisse über die geforderte Länge als Nachweis zu.

Ihre Schule kann Ihnen einen Beleg ausstellen, wie lange Sie in der englischen Sprache unterrichtet worden sind (ggf. mit entsprechender Benotung).

- 2) Können Sie das Sprachniveau **nicht über Ihren Schulunterricht** nachweisen, dann gelten folgende Alternativen:

- a. einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der Englisch die primäre Unterrichtssprache ist.
- b. eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

Test of Englisch as a foreign Language (TOEFL)* Internet based	(0-120 Pkt.)	Min. 72 Pkt.
Test of English for International Communication (TOEIC)	(10-990 Pkt.)	Min. 785 Pkt.
International English Language Testing System (IELTS)		Min. Note 5 IELTS
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)		First Certificate in English (FCE)
LCCI Zertifikat - Spoken English for Industry and Commerce (SEFIC)	50 – 59%	Pass Befriedigend